

VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Antrag vom 24. Februar 2014

SP-GRÜ-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)

Art. 3 Abs. 1 Bst. a:

bei Aufenthalt in einem Betagtenheim oder einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen;

Begründung:

Der Begriff «invalid» wird von vielen Menschen mit Behinderung und von Ihren Angehörigen als nicht mehr zeigemäss und beleidigend empfunden. Dies hat dazu geführt, dass sich beispielsweise die Invalida St.Gallen im Jahr 2003 in Valida umbenannt hat. Im ganzen Kanton gibt es kein einziges Invalidenheim mehr. Man spricht heute von «Menschen mit Behinderung». Im Behindertenwesen stehen grosse Herausforderungen an. Allein schon deswegen ist es angezeigt, die richtigen Formulierungen zu wählen. Aber auch deswegen, weil jeder Menschen das Recht hat, mit Anstand und Respekt angesprochen zu werden.